

Kommunalwahl

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 9. Juni 2024

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 9. Juni 2024 gemäß § 17 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501)

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Stadtrat für die Wahlbezirke der Stadt Halle (Saale) wird in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Bürgerservicestellen des Fachbereiches Einwohnerwesen der Stadt Halle (Saale)

Marktplatz 1 (Altstadt, barrierefrei)

Montag	08.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Am Stadion 6 (Nördliche Neustadt, barrierefrei)

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Über-

prüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **24. Mai 2024, spätestens bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Einwohnerwesen, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung gemäß § 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Stadtratswahl in der Stadt Halle (Saale) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** seines **Wahlbereichs**

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist. (§ 22 KWO LSA)

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Halle (Saale) mündlich vor Ort (nicht telefonisch), schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte aus den unter 5.2. Buchstaben a bis b angegebenen Gründen sowie im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden (§§ 22, 24 und 25 Abs. 12 KWO LSA).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich:

- einen amtlichen gelben Stimmzettel des Wahlbereiches,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. (§ 25 Abs. 6a KWO LSA).

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

i.V. Egbert Geier
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und der Erklärungen zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat zur Wahl des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 9. Juni 2024

Gemäß § 28 Absatz 7 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und § 36 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), gebe ich bekannt, dass der Gemeindevahlausschuss am 5. April 2024 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der kreisfreien Stadt Halle (Saale) zugelassen hat:

Gemäß § 28 Absatz 7 KWG LSA gebe ich folgende Erklärung bekannt:

Erklärung nach § 21 Abs. 12 KWG LSA des Bewerbers Raabe, Friedemann (Volt) zur Stadtratswahl:

Im Fall meiner Wahl in den Stadtrat beabsichtige ich, die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) durch folgende Handlungsweise zu beseitigen:

Ich will auf das Mandat verzichten.

Egbert Geier
Gemeindevahlleiter

Anlage:

Zugelassene Bewerber zur Wahl des Stadtrates der kreisfreien Stadt Halle (Saale) am 09.06.2024

Position Familienname, Vornamen; Geburtsjahr; Beruf oder Stand; Wohnort, Ortsteil

Wahlbereich 01

1. **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**
 - 1 Riedel, Jan; 1982; Schulleiter; Halle (Saale), Dölau
 - 2 Tidde, Olga; 1975; Diplom-Fachübersetzerin; Halle (Saale), Altstadt
 - 3 Müller, Raik; 1980; Jurist; Halle (Saale), Paulusviertel
 - 4 Dr. Erdsack, Jörg; 1977; Diplom-Chemiker; Halle (Saale), Neustadt
 - 5 Zepke, Jörg; 1965; Rechtsanwalt; Halle (Saale), Nördliche Innenstadt
 - 6 Anschütz, Jörg; 1964; Erzieher; Halle (Saale), Neustadt
 - 7 Albrecht, Christian; 1982; Rechtsanwalt; Halle (Saale), Südliche Innenstadt

siehe Anlage